

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.329.248

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14970/J-NR/2023 betreffend Lehrkräfte im Home Office, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 28. April 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Besteht an Schulen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts für Lehrkräfte die Möglichkeit im Home Office zu arbeiten?  
a. Wenn ja, wie viele Lehrkräfte arbeiten an Schulen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts im Home Office? (Bitte um Beantwortung nach Schultypen und Bundesländern gegliedert!)*
- *In welchem Ausmaß arbeiten die betreffenden Lehrkräfte im Home Office?*
- *Kommt es dadurch zu Beeinträchtigungen des Unterrichts der betreffenden Lehrkräfte?  
a. Wenn ja, in welcher Form?*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalvollzug im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in den Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. bei privaten Volksschulen in den Bereich des jeweiligen Schulerhalters fällt. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, auch Rechtsmeinungen.

In der Sache ist festzuhalten, dass für Lehrpersonen des Bundes die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben im Zuge von Telearbeit gemäß § 36a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 5c Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht vorgesehen ist.

„Distance-Learning“ beruhte hingegen auf pandemiebezogenen schulrechtlichen Maßnahmen. Der ortsungebundene Unterricht stellte somit eine schulrechtlich abgesicherte Methode dar, die es ermöglichte, trotz der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen für den Schulbetrieb einen Unterricht durchführen und die Schülerinnen und Schüler betreuen zu können.

Weiters darf auf die generellen Möglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Risikogruppe auf Grundlage der COVID-19-bedingten Regelungen hingewiesen werden.

Wien, 28. Juni 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek